

**Ergänzung zur Einladung
zur ausserordentlichen Generalversammlung**

Donnerstag, 18. September 2025, 10.00 Uhr

25

SEHR GEEHRTE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE

Wie in der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Rieter Holding AG vom 25. August 2025 dargelegt, veröffentlicht der Verwaltungsrat hiermit die definitiven Anträge für die Kapitalmassnahmen gemäss den Traktanden 2.1, 2.2 und 3 der Einladung.

Die finalen Details der Anträge gemäss den Traktanden 2.1, 2.2 und 3 wurden vom Verwaltungsrat festgelegt und am Morgen des 18. September 2025 publiziert (was keine Änderung der Anträge darstellt). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den «wichtigen Bemerkungen» und den «Erläuterungen» zu den Traktanden in der Einladung.

Wir freuen uns, Sie an der Generalversammlung begrüessen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

im Namen des Verwaltungsrats der
Rieter Holding AG



Thomas Oetterli
Präsident des Verwaltungsrats

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS

1. Ordentliche Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion unter Bedingung der gleichzeitigen Kapitalerhöhung in zwei Tranchen

Antrag: *Unverändert gegenüber der Einladung.*

Erläuterungen: *Unverändert gegenüber der Einladung.*

2. Ordentliche Kapitalerhöhung in zwei Tranchen

2.1 Ordentliche Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, das auf CHF 46 723.63 herabzusetzende Aktienkapital durch eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe von [•] Namenaktien zu einem Nennwert von CHF 0.01, von CHF 46 723.63 um [•] auf [•] wie folgt zu erhöhen:

- Es werden [•] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 ausgegeben.
- Die neuen Namenaktien werden zum Ausgabepreis von CHF 0.01 (entspricht dem Nennwert) ausgegeben.
- Die Einlagen werden vollständig in bar liberiert.
- Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte bzw. besondere Vorteile.
- Die neu auszugebenden Namenaktien sind **mit** Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister stimmrechts- und dividendenberechtigt.
- Die Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Namenaktien ist nach Massgabe von § 4 der Statuten beschränkt.
- Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre bleiben nach Art. 652b Abs. 1 OR gewahrt, indem die Bank basierend auf dem Übernahmevertrag die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots auszugebenden Namenaktien zeichnen wird und sich unter den üblichen Bedingungen verpflichtet hat, die neuen Aktien gegen Bezahlung des Angebotspreises an Investoren auszuliefern, welche Bezugsrechte ausgeübt haben. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Modalitäten der Anrechte und von deren Ausübung (einschliesslich eines allfälligen Bezugsrechtshandels) festzulegen.
- [Jede] Namenaktie[n] vor der Kapitalerhöhung berechtigt[en] zum Bezug von [•] Namenaktien aus der Kapitalerhöhung. Diejenigen Namenaktien, für welche die Bezugsrechte nicht wirksam ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestehenden Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten anbieten (Aktienplatzierung), einschliesslich eines Verkaufs am Markt, oder verfallen lassen.

Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 2.1 steht unter der Bedingung, dass die Traktanden 1 und 2.2 angenommen werden, sowie dass der Verwaltungsrat diese Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission) gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion gemäss dem Traktandum 1 und der Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung) gemäss Traktandum 2.2 vollzieht (Eintragung im Tagesregister des Handelsregisters).

Erläuterungen: *Unverändert gegenüber der Einladung.*

2.2 Ordentliche Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital in einer weiteren ordentlichen Kapitalerhöhung durch Ausgabe von [•] Namenaktien zu einem Nennwert von CHF 0.01, von [•] um [•] auf [•] wie folgt zu erhöhen:

- Es werden [•] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 ausgegeben.
- Die neuen Namenaktien werden zum Ausgabepreis von CHF [•] ausgegeben.
- Die Einlagen werden vollständig in bar liberiert.
- Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte bzw. besondere Vorteile.
- Die neu auszugebenden Namenaktien sind mit Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister stimmrechts- und dividendenberechtigt.
- Die Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Namenaktien ist nach Massgabe von § 4 der Statuten beschränkt.
- Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre werden gemäss Art. 652b Abs. 2 OR ausgeschlossen und den beiden Hauptaktionären und ihren Gesellschaften zugewiesen, welche sich verpflichtet haben, die neuen Aktien der Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung) zu erwerben.

Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 2.2 steht unter der Bedingung, dass die Traktanden 1 und 2.1 angenommen werden und dass der Verwaltungsrat diese Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung) gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion gemäss dem Traktandum 1 und der Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission) gemäss Traktandum 2.1 vollzieht (Eintragung im Tagesregister des Handelsregisters).

Erläuterungen: *Unverändert gegenüber der Einladung.*

3. Wiedereinführung des Kapitalbands

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt,

1. in Ergänzung zum ordentlichen Kapital ein Kapitalband nach Art. 653s ff. OR mit einer unteren Grenze von CHF [•] und einer oberen Grenze von CHF [•] zu schaffen;
2. den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Aktienkapital bis zum 18. September 2030 innerhalb dieser Bandbreite (Kapitalband) durch Ausgabe von [•] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Erhöhung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien zu erhöhen und/oder durch Vernichtung von [•] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien herabzusetzen;
3. § 3a Statuten der Gesellschaft entsprechend wie folgt anzupassen:

Geltender Text vor Wegfall des Kapitalbands

§ 3a Kapitalband

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 22 193 725 (untere Grenze) und CHF 25 697 995 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 20. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder –herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 467 236 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 bzw. durch Vernichtung von bis zu 233 618 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
2. Im Fall einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe,

Revidierter Text

§ 3a Kapitalband

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF [•] (untere Grenze) und CHF [•] (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 18. September 2030 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder –herabsetzung kann durch Ausgabe von [•] voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 bzw. durch Vernichtung von [•] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
2. Im Fall einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe,

die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung neuer Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
 - b. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.
3. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.
4. Direkter und indirekter Erwerb von Aktien, gestützt auf § 3a, sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 4 dieser Statuten.

die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung neuer Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
 - b. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.
3. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.
4. Direkter und indirekter Erwerb von Aktien, gestützt auf § 3a, sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 4 dieser Statuten.

Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 3 steht unter der Bedingung, dass die Traktanden 1, 2.1 und 2.2 angenommen werden und dass der Verwaltungsrat diese Beschlüsse vollzieht (Eintragung im Tagesregister des Handelsregisters).

Erläuterungen: *Unverändert gegenüber der Einladung.*

Winterthur, 18. September 2025

Rieter Holding AG
Klosterstrasse 20
CH-8406 Winterthur
T +41 52 208 71 71
aktienregister@rieter.com

www.rieter.com